

Folgende Abrechnungshinweise sind für die Abrechnung und Übermittlung von Teilleistungen zu beachten:

- Auf dem bewilligten HKP wird die Begründung für die Abrechnung der Teilleistung im Feld „Bemerkungen“ eingetragen (z. B.: Patient ist trotz mehrmaliger Aufforderung zur Eingliederung nicht mehr erschienen).
- Die Krankenkasse muss über den Abbruch der Behandlung in Kenntnis gesetzt werden.
- Für die Abrechnung der Teilleistung wird die Summe des ZA-Honorars mit einem „T“ gekennzeichnet und bei der Übermittlung der Datei muss im Feld Bemerkungen „Teilleistung“ stehen.
- Die ursprünglich geplanten BEMA-Nummern werden nach den Teilleistungsnummern 22, 94a, 94b und 99 umgerechnet.
- Das ZA-Honorar nach GOZ für gleich- oder andersartigen Versorgungen wird entsprechend nach den GOZ-Leistungsnummern für Teilleistungen abgerechnet.
- Die bis zum Behandlungsabbruch entstandenen Material- und Laborkosten sind in voller Höhe abzurechnen (bei Bekanntwerden von Umständen, die zum Behandlungsabbruch führen, ist die zahntechnische Arbeit zu stoppen).
- Die Beträge der Festzuschüsse sind gemäß der Befundklasse 8 zu berechnen.

Was ist zu beachten, wenn ein HKP bereits mit einer Teilleistung abgerechnet wurde und es kommt doch noch zur Eingliederung des Zahnersatzes?

Wurde ein HKP bereits als Teilleistung mit 50 % oder 75 % abgerechnet und der Patient lässt sich den Zahnersatz doch noch eingliedern, ist ein neuer HKP mit der Teilabrechnung für die restlichen Kosten von 50 % bzw. 25 % zu erstellen. Dieser muss erneut der Krankenkasse zur Kostenübernahme vorgelegt werden.

Berechnung des Zahnarzt-Honorars nach den BEMA-Nrn.: 22, 94a, 94b und 99

BEMA-Nr. 22 (Kronen)

nicht vollendete Leistungen nach den Nrn. 18b und 20

- Präparation eines Zahnes
= $\frac{1}{2}$ Bew.-Zahl nach Nrn. 18b oder 20
- weitere Maßnahmen
= $\frac{3}{4}$ der Bew.-Zahl nach Nrn. 18b oder 20

BEMA-Nr. 94a (Wurzelstiftkappen und Brücken)

nicht vollendete Leistungen nach den Nrn. 90 bis 92

- Präparation eines Ankerzahnes (Brückenpfeilers) nach den Nrn. 90 und 91
= $\frac{1}{2}$ Bew.-Zahl nach den Nrn. 90 und 91
- Präparation eines Ankerzahnes (Brückenpfeilers) mit darüber hinausgehenden Maßnahmen
= $\frac{3}{4}$ der Bew.-Zahl nach den Nrn. 90 und 91
- Sind nach der Funktionsprüfung der Brückenanker weitere Maßnahmen erfolgt
= $\frac{3}{4}$ der Bew.-Zahl nach Nr. 92

**BEMA-Nr. 94b (Adhäsivbrücken)
nicht vollendete Leistungen nach der Nr. 93**

- Präparation der Brückenpfeiler
= $\frac{1}{2}$ der Bew.-Zahl nach der Nr. 93
- Präparation der Brückenpfeiler mit darüber hinausgehenden Maßnahmen
= $\frac{3}{4}$ der Bew.-Zahl nach der Nr. 93

**BEMA-Nr. 99 (Prothesen)
nicht vollendete Leistungen nach den Nrn. 96, 97 und 98e, 98g und 98h**

nach Nr. 99a

- Anatomischer Abdruck zur prothetischen Versorgung eines Kiefers
= Bew.-Zahl 19

Die Abrechnung einer Teilleistung nur mit der BEMA-Pos. 99a ist nicht möglich, da diese als alleinige Leistung in der Befundklasse 8 nicht enthalten ist. Die Kosten hierfür trägt der Patient selber bzw. im Todesfall die Angehörigen.

nach Nr. 99b

- Maßnahmen einschließlich der Ermittlung der Bissverhältnisse
= $\frac{1}{2}$ der Bew.-Zahl nach Nr. 96 oder 97
ggf. 98e oder 98g und 98h – ohne **Einprobe der Metallbasis**
- nach **Einprobe der Metallbasis** ist auch vor einer eventuellen Bissnahme eine Berechnung von $\frac{3}{4}$ der Bew.-Zahl nach den Nrn. 98e oder 98g und 98h abrechnungsfähig

nach Nr. 99c

- Weitergehende Maßnahmen
= $\frac{3}{4}$ der Bew.-Zahl für die gesamte Behandlung

Leistungen nach den Nrn. 98a, 98b und 98c sind voll abrechenbar, wenn die Abformung in ein Modell übertragen wurde.

Befundklasse 8 Nicht vollendete Behandlung (Teilleistungen)	
8.1	<p>Befund nach Präparation eines erhaltungswürdigen Zahnes, einer Teleskopkrone oder einer Wurzelstiftkappe 50 v. H. des Festzuschusses für den Befund nach den Nrn. 1.1, 1.2, 1.5, 3.2, 4.6 oder 4.8 sind ansetzbar.</p>
8.2	<p>Befund nach Präparation eines erhaltungswürdigen Zahnes, einer Teleskopkrone oder einer Wurzelstiftkappe, wenn auch weitergehende Maßnahmen durchgeführt worden sind 75 v. H. des Festzuschusses für den Befund nach den Nrn. 1.1, 1.2, 1.5, 3.2, 4.6 oder 4.8 sind ansetzbar. Ggf. sind die Festzuschüsse für den Befund nach den Nrn. 1.3 oder 4.7 ansetzbar.</p>
8.3	<p>Befund nach Präparation der Ankerzähne einer Brücke 50 v. H. der Festzuschüsse für die Befunde nach Nrn. 2.1 bis 2.5 sind ansetzbar.</p>
8.4	<p>Befund nach Präparation der Ankerzähne einer Brücke, wenn weitergehende Maßnahmen durchgeführt worden sind 75 v. H. der Festzuschüsse für die Befunde nach Nrn. 2.1 bis 2.5 sind ansetzbar. Ggf. sind die Festzuschüsse für den Befund nach Nr. 2.7 für die Ankerzähne oder für die Brückenzwischenlieder ansetzbar.</p>
8.5	<p>Befund nach Abformung und Ermittlung der Bissverhältnisse zur Eingliederung einer Teilprothese, einer Cover-Denture-Prothese oder einer Totalprothese 50 v. H. der Festzuschüsse für die Befunde nach den Nrn. 3.1, 4.1 bis 4.4 oder 5.1 bis 5.4 sind ansetzbar.</p>
8.6	<p>Befund nach Abformung und Ermittlung der Bissverhältnisse zur Eingliederung einer Teilprothese, einer Cover-Denture-Prothese oder einer Totalprothese, wenn weitergehende Maßnahmen durchgeführt worden sind. 75 v. H. der Festzuschüsse für die Befunde nach den Nrn. 3.1, 4.1 bis 4.4 oder 5.1 bis 5.4 sind ansetzbar. Ggf. sind die Festzuschüsse für die Befunde nach den Nrn. 4.5 oder 4.9 ansetzbar.</p>

Abrechnung der Festzuschüsse nach der Befundklasse 8

Teilleistung (50 %) – nach Befunden 8.1, 8.3 und 8.5

- Befund 8.1 = FZ 50 % von 1.1, 1.2, 1.5, 3.2, 4.6 oder 4.8
- Befund 8.3 = FZ 50 % von 2.1 bis 2.5
- Befund 8.5 = FZ 50 % von 3.1. oder 4.1 bis 4.4 oder 5.1 bis 5.4

Teilleistung (75 %) – nach Befunden 8.2, 8.4 und 8.6

- Befund 8.2 = FZ 75 % von 1.1, 1.2, 1.5, 3.2, 4.6 oder 4.8
- Befund 8.4 = FZ 75 % von 2.1 bis 2.5
- Befund 8.6 = FZ 75 % von 3.1 oder 4.1 bis 4.4 oder 5.1 bis 5.4

Berechnung der Befunde 1.3, 2.7, 4.7 sowie 4.5 und 4.9 als volle Leistung

nach den Befunden 8.2 und 8.4 (75 % Teilleistung)

Berechnung der Festzuschüsse für Verblendungen nach den Befunden 1.3, 2.7 und 4.7 mit Nachweis der BEL-Pos. 160-0, 162-0 oder 164-0 ggf. BEB-Leistungen zu **100 %**.

nach Befund 8.6 (75 % Teilleistung)

Berechnung der Festzuschüsse nach Befund 4.5 (Metallbasis) mit Nachweis der BEL-Pos. 201-0 zu **100 %**.

und Befund 4.9 (Stützstiftregistrierung) mit Nachweis der BEL-Pos. 021-4, 022-0 und 023-0 (+ Material) zu **100 %**.